



Satzung
zur Einführung einer Pflicht zum Nachweis eines Spielplatzes für Kinder
der Gemeinde Benningen
(Spielplatzsatzung – SpPIS)

vom 01.10.2025
gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 10.09.2025

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Anwendungsbereich.....	2
§ 2 Pflicht zur Herstellung, Ausstattung und Unterhaltung.....	2
§ 3 Größe, Lage und Ausstattung	2
§ 4 Herstellung und Ablöse der Spielplätze	3
§ 5 Unterhaltung	3
§ 6 Abweichungen.....	3
§ 7 Inkrafttreten.....	4



Die Gemeinde Benningen erlässt auf Grund von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796 ff.), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573 ff.), und Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), zuletzt geändert durch §§ 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 254) folgende Satzung zur Einführung einer Pflicht zum Nachweis eines Spielplatzes für Kinder (Spielplatzsatzung – SpPIS):

§ 1

Anwendungsbereich

(1) ¹Die Satzung gilt für die Errichtung von Gebäuden mit mehr als fünf Wohnungen im Gemeindegebiet Benningen.

(2) Regelungen in Bebauungsplänen oder anderen städtebaulichen Satzungen, die von den Regelungen dieser Satzung abweichen, haben Vorrang.

§ 2

Pflicht zur Herstellung, Ausstattung und Unterhaltung

Bei der Errichtung von Gebäuden im Sinne des § 1 Abs. 1 ist ein Spielplatz herzustellen, auszustatten und zu unterhalten.

§ 3

Größe, Lage und Ausstattung

(1) Je 25 m² Wohnfläche sind 1,5 m² Spielplatzfläche nachzuweisen, jedoch mindestens 50 m². Die Fläche muss für das Spielen von Kindern bis zu 14 Jahren geeignet und ausgestattet sein.

(2) ¹Der Spielplatz soll möglichst verkehrsabgewandt in sonniger, windgeschützter Lage angelegt werden. ²Er muss gegen Anlagen, von denen Gefahren oder Störungen ausgehen so abgeschirmt werden, dass die Kinder ungefährdet spielen können. ³Anlagen im Sinn von Satz 2 sind beispielsweise Verkehrsflächen, Stellplätze, Tiefgaragenentlüftung, Abfallentsorgungseinrichtungen.

(3) ¹Für je 50 m² Fläche ist er mit mindestens einem Spielsandbereich (Mindestgröße 4 m²), einem ortsfesten Spielgerät, einer ortsfesten Sitzgelegenheit sowie ausreichend Schatten spendenden Elementen auszustatten. ²Besonders geeignet als Schatten spendenden Elemente sind u.a. Bäume, begrünte Pergolen und Sträucher sowie Sonnensegel.



§ 4

Herstellung und Ablöse der Spielplätze

(1) ¹Der Spielplatz ist auf dem Baugrundstück zu errichten. Ausnahmsweise darf der Spielplatz auf einem anderen Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks angelegt werden. ²Der Spielplatz muss fußläufig und gefahrlos für die Kinder zu erreichen sein. ³Die Benutzung des Grundstücks ist gegenüber dem Träger der Bauaufsichtsbehörde rechtlich zu sichern.

(2) ¹Die Pflicht zur Herstellung, Ausstattung und Unterhaltung des Spielplatzes kann auch durch Übernahme der Kosten gegenüber der Gemeinde Benningen übernommen werden (Ablösevertrag). ²Die Entscheidung über den Abschluss eines Ablösevertrags steht im Ermessen der Gemeinde. ³Der Bauherr hat keinen Anspruch auf Abschluss eines solchen Vertrags; dies gilt auch dann, wenn der Spielplatz nicht auf dem Baugrundstück oder in der Nähe des Baugrundstücks tatsächlich hergestellt werden kann. ⁴Die Höhe des Ablösungsbetrages berechnet sich nach der folgenden Formel:

$$A = (B + HK + UK) \times F$$

A: Ablösebetrag in Euro (Abrundung auf voll 5 Euro)

B: Bodenrichtwert des Baugrundstücks je m² in Euro

HK: Herstellungskosten des Kinderspielplatzes je m² in Euro

Diese werden mit 15,00 Euro angesetzt. Der Betrag erhöht sich ab Inkrafttreten der Satzung jährlich zum 01.01. um 0,25 Euro, erstmalig zum 01.01.2027

UK: Unterhaltskosten des Spielplatzfläche je m² in Euro, hochgerechnet auf die Dauer von 20 Jahren

Diese werden mit 17,50 Euro angesetzt. Der Betrag erhöht sich ab Inkrafttreten der Satzung jährlich zum 01.01. um 0,30 Euro, erstmalig zum 01.01.2027

F: Erforderliche Spielplatzfläche in m² nach § 3 dieser Satzung

⁵Für Gebäude, die dem Wohnen von Senioren und Studenten bestimmt sind, besteht ein Anspruch auf Ablöse. Der Ablösebetrag darf in diesem Fall 5.000 Euro je abzulösenden Spielplatz nicht übersteigen.

§ 5

Unterhaltung

Der Spielplatz ist in benutzbarem Zustand zu erhalten. Auf die zivilrechtlichen Verkehrssicherungspflichten wird hingewiesen.

§ 6

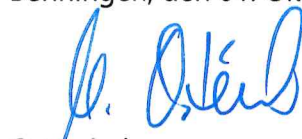
Abweichungen

Unter den Voraussetzungen des Art. 63 BayBO können Abweichungen zugelassen werden

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Benningen, den 01. Oktober 2025



Osterrieder
Erster Bürgermeister

